

ENTSCHLIESSUNGSAVTRAG

**der Abgeordneten Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen
betreffend Konzentration bezirksgerichtlicher Jugendstrafsachen**

eingebracht im Zuge der Debatte über den Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (852 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, und mit dem ein Bundesgesetz zur Tilgung von Verurteilungen nach §§ 129 I, 129 I lit. b, 500 oder 500a Strafgesetz 1945 sowie §§ 209 oder 210 Strafgesetzbuch erlassen wird (JGG-ÄndG 2015) - TOP 13

Seit Oktober 2013 liegt der Abschlussbericht des Runden Tisch "Untersuchungshaft für Jugendliche" vor. Einige der Ergebnisse wurden bereits durch organisatorische Maßnahmen umgesetzt, legistische Änderungen hat BM Brandstetter zuletzt in der Anfragebeantwortung 1322/AB angekündigt. Die Arbeitsgruppe "Jugend im Recht", bestehend aus renommierten Universitätsprofessoren, Richtern und Experten hat bereits 2012 im Journal für Strafrecht (JSt 6/2012, S 221) folgende 14 Forderungen aufgestellt:

1. Änderung des § 36 StGB dahingehend, dass unter Beibehaltung der Strafobergrenzen die Untergrenzen entsprechend der Regelung des § 5 JGG entfallen. Zusätzlich soll die gesamte Sanktionspalette des JGG inklusive diversioneller Maßnahmen für unter 21-jährige zur Verfügung stehen.
2. Der Richter soll direkt nach urteilsmäßiger Verhängung einer unbedingten Freiheitsstrafe im Ausmaß von bis zu sechs Monaten im Regelfall deren Umwandlung in eine gemeinnützige Leistung anbieten. Dieselbe Möglichkeit muss auch bei Verhängung einer teilbedingten Freiheitsstrafe für unbedingte Teile von bis zu sechs Monaten, sowie bei Widerruf bedingter Strafnachsichten gegeben sein.
3. Bei Widerruf bedingter Strafnachsichten sollte auch bloß ein Teil der offenen Strafe widerrufen werden können. Der zu verbüßende Teil muss jedoch mindestens einen Monat betragen.
4. Kombinationsmöglichkeit von Bewährungshilfe nicht nur mit einer Probezeit, sondern - im Falle eines besonderen Bedarfs - auch mit jeder anderen Divisionsart.
5. Einführung einer österreichweit präsenten Jugendgerichtshilfe auch für junge Erwachsene.
6. Die notwendige Verteidigung ist für Jugendliche auf das gesamte Ermittlungsverfahren zu erstrecken. Entsprechend der Absicherung der zwingenden Verteidigung in der HV ist künftig auch die Einhaltung des Verteidigerzwanges im gesamten Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche durch den Nichtigkeitsgrund des § 281 (1) Z 1a StPO abzusichern.
7. Reform des § 30 JGG im Sinne eines Rechtsanspruchs auf Aus- und Fortbildung sowie einer Fortbildungsverpflichtung mit entsprechender Bindung des Dienstgebers, dafür auch Sonderurlaube und Freistellungen zu gewähren

8. Errichtung von Jugendkompetenzzentren in Wien und an zumindest einem westlichen Standort, in denen Untersuchungshaft und kurze Freiheitsstrafen (bis zu 3 Monaten) an Jugendlichen und jungen Erwachsenen vollzogen und eine Freigängerabteilung bzw ein "half-way-house" sowie eine Besucherzone eingerichtet werden sollen.

9. Zusätzlich zur Einrichtung zweier Jugendkompetenzzentren wäre die Konzentration von Bezirksgerichtlicher Jugendgerichtsbarkeit und Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit an einem Bezirksgericht am Sitz des jeweiligen Landesgerichtes sinnvoll.

10. Die RichterInnen sollen im Jugendstrafverfahren auf Antrag oder von Amts wegen im Urteilsspruch oder unmittelbar anschließend mit Beschluss für den Fall der Rechtskraft die Strafregisterauskunft im Einzelfall über die generell für Jugendliche geltenden Grenzen hinaus beschränken können.

11. Die JGG-Bestimmungen über die Bewegung im Freien und sonstige Privilegien Jugendlicher im Vollzug sollten durch Verweis parallel zu § 46a JGG auch für junge Erwachsene anwendbar werden.

12. Im Jugendstrafvollzug sind vorrangig sozialpädagogisch ausgebildete Personen einzusetzen.

13. Für den Jugendstrafvollzug sollten gesetzlich "Mindest-Öffnungszeiten" vorgesehen werden.

14. Gefordert wird eine Evaluation der tatsächlichen Bedingungen im österreichischen Jugendstrafvollzug durch eine unabhängige Einrichtung. Zusätzlich sollen die Präsidenten der Landesgerichte wieder mit regelmäßigen Haftvisiten betraut werden.

Seit der Schließung des Jugendgerichtshofs, wird nicht nur von der Arbeitsgruppe "Jugend im Recht", sondern von vielen Experten im Jugendstrafrecht gefordert zumindest die Spezialisierung der Gerichte voranzutreiben. Die Konzentration der Bezirksgerichtlichen Jugendstrafsachen bei den Bezirksgerichten wäre ein wesentlicher Fortschritt und könnte mit verhältnismäßig geringem budgetären Aufwand eine bedeutende Verbesserung der Situation bringen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSAНTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat einen Gesetzesentwurf vorzulegen, der die Konzentration von Bezirksgerichtlicher Jugendgerichtsbarkeit und Vormundschafts- und Pflegschaftsgerichtsbarkeit an einem Bezirksgericht am Sitz des jeweiligen Landesgerichtes vorsieht."

The image shows four handwritten signatures in blue ink, each with a name written next to it in parentheses. From left to right: 1. A signature that looks like 'G. Camon' with 'G. Camon' written in parentheses below it. 2. A signature that looks like 'R. Auer' with 'R. Auer' written in parentheses below it. 3. A signature that looks like 'W. Schell' with 'W. Schell' written in parentheses below it. 4. A signature that looks like 'P. Vassauer' with 'P. Vassauer' written in parentheses below it.

